Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Abriß der Oldenburgischen Geschichte bis auf unsere Zeit

Fortmann, Heinrich Oldenburg, 1836

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: N: GE IX B 43

§. 8. Regierung der Lehensfolger. Erneuerte Ansprüche Oldenb. Dänische Alleinherrschaft.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1016352

nothgebrungen durch die während der Bedrängnisse Krieges und sonstiger Unfälle entstandene Theurum Daher mehrten sich die unter den Handwerkern bestehen Gilden mit noch vier andern, der Glaser nach lich, der Küper, Leineweber und Tischler. — Tandwirthschaft mußte freisich am meisten sich selbst his sen, da Unton Günther nur in Hinsicht der Pferdezuck seine Unterthanen lehrte, welche Vortheile unser Land die mit erzeugen könnte. Seine eigne Liebhaberei sur Pseide de und der dadurch herbeigeführte große Bedarf sowei zum eignen Gebrauche, als zu Verschenkungen, gabn wohl den ersten Untried; allein bald gewahrte man, wiehr unsere Pferde im Auslande geliebt und gesuch wurden. Folge davon war, daß man dem Grafen, de auf seinen Vorwerken in der Wirklichkeit auch mit einem rühmlichen Beispiele vorging, mit verdoppeltem Flese nacheiserte und es in kurzer Zeit dahin brachte, das jährlich mehrere tausend Pserde theils ausgeschihrt, theils aus den zwei, damals schon sehr besuchten, Oldenburgische Pferdemärkten sur Geldeswerth untergebracht wurden.

§. 8.

Regierung ber Lehensforger. Erneuerte Ansprüche Ploens. Danische Alleinherrschaft.

Mit dem Tode Unton Gunthers gingen beffen Un a ordnungen ohne Schwierigkeit in Erfullung, gleich alt i hatte es nicht anders fein konnen. Graf Unton von 24 0 denburg nahm alsbald von Oldenburg und Delmenhoff als Statthalter im Namen feiner herrn, für fich von Aniphausen, Baret, Sabe und ben fonftigen Erbgutem a Befit; Die Jeversche Regierung und Die Unterthanen verpflichteten fich bem Fürsten Johann von Unhalt, und im nachsten Sahre erfolgte von Seiten Braunschweig e Luneburg's vertragemäßig die Belehnung ber gemeinschaft lichen herrscher, Friedrich's 3. von Danemark und Chre 3 stian Abrecht's von Gottorp, mit dem Stad = und But] jabingerlande (3. 1668), wogegen das Umt Harpsted } jest wirklich abgetreten wurde. Die kandesverwaltung selbst ging indes, wenn auch von manchen mit bet Fremoherrschaft verbundenen nachtheiligen Ginfluffen bei e brobt, in dem gewohnten Gange vor sich. Aber schon halb zeigte fich fur die Olbenburger ber große Unterschied wischen einem eingebornen, gewissermaßen mit naturli= der Liebe an ben Seinigen hangenden Fürsten und ben auswärtigen Herrschern, die fogleich anfingen, auf ihren Bortheil bedacht zu fein, wodurch sie gleich im Unfange ihon Mißtrauen erweckten und sich gewiß unausbleib= lich den entschiedenen Saß der Oldenburger zugezogen haben wurden, waren die gemachten Forderungen mit mehr Eigensinn durchgesett worden. Gleichzeitig mit ben Schrecknissen einer Pestkrankheit, welche bis zum Sahre 1668 das Oldenburgische Land heimsuchte, machten die beiden Lehensherrn Unsprüche auf eine außerordentliche Abgabe, welche als angeblich bei einem folchen Regie= rungswechsel immer gebrauchlicher Weinkauf einen rechtlichen Unschein gewinnen sollte, nichts desto weniger aber entschieden abgelehnt wurde. Bon den Butjadin= gern forderte man (3. 1678) ein halbjähriges Donativ d. h. freiwillige Gabe, und auch die Stadt Didenburg für sich wurde von Neuem um eine Summe von 8,000 Ih. angegangen. Aber hier sowohl als dort blieb man bei der Weigerung und gewann damit auch, daß endlich stillschweigend nicht mehr darauf bestanden wurde.

Indeß sind andere Vorgange für das Schickfal DI= denburg's erheblicher und tohnen mehr die Muhe einer ausführlicheren Mittheilung. Go ficher und unumfton= lich auch Alles von dem Grafen Anton Gunther ange= ordnet zu sein schien, so hatte es bennoch keine erforder= liche Rechtskraft für sich. Die getroffenen Vergleiche, so wie die Besignahme selbst, waren gleichsam nicht anders, als nach dem Rechte des Starkeren geschehen, ein Verfahren, welches unter ben gegenwärtigen Umständen, wo ein kaiserliches Gericht über die Willkuhr der Einzelnen entschied, nicht von dem Erfolge sein konnte, wie Unton Gunther gewunscht und gehofft hatte. Der Berzog von Solftein = Ploen war um einen Grad naber als ber Bergog von Gottorp, und um zwei Grade neiher als ber König von Danemark mit dem Oldenburgischen Stamm= hause verwandt, konnte seine Sache aber gegen die Mach= tigeren nicht mit Gewalt durchsehen, sondern nur von einer Entscheidung nach den Rechten Erfolg erwarten.

Soachim Ernft von Ploen hatte es barum einfimel len bei einer formlichen Ginsprache gegen ben geschloffe nen Bertrag sowohl, als gegen die Befinnahme bewen ben laffen muffen, nebenher aber ben Prozef bei bem Reichshofrathe mit dem gangen Bollgrunde feiner Un spruche anhängig gemacht. Das Fernere beforgte um betrieb ber umfichtige Chriftoph Genich, nachmals von Breitenau genannt. Da fonnte es bann be bem größeren Unrechte nicht fehlen, daß fich balb bie befferen Ausfichten entschieden auf feine Geite neigten Best folgte Chriftian 5. feinem (3. 1670) verftorbe nen Bater auf bem Danischen Throne, und biefer, gu mal von feinem flugen Minifter Schumacher, nach berigem Grafen von Greifenfeld, berathen, fing bei Beiten an, ber Sache nicht mehr zu trauen, fo baß et ihm nicht zu viel gewagt schien, seinen halben Untheil von Oldenburg vergleichsweise bem Berzoge zu Ploen ab aufaufen. Letterer hatte ichon fruber Die Band gum gut lichen Bergleiche geboten. Da Gottorp hiebei bie For derungen aber zu eigensinnig gestellt wissen wollte, und beshalb bie Sache zu schwierig gemacht, nachmale auch, von den zwischen Ploen und Danemark allein fort, gesetzen Unterhandlungen nicht viel Gutes erwartend, fich für seinen Untheil mit Danemark abzufinden gefucht hatte, und wortbruchig zurückgetreten war: so verfolate Chriftian 5. um fo eber, rudfichtslos gegen Gottorp, feine eignen Bortheile, faufte von Joachim Ernft beffen Unsprüche auf die halbe Grafschaft für Abtretung eines anbern Landstriches, ber 100,000 Th. an Werth geschätt wurde, und schloß wegen der andern Salfte, die Gottorp befaß, einen geheimen Nebenvertrag, wonach namlich Joachim Ernft, im Falle er den Prozef gewonne, auch diesen an den König abtreten follte, und zwar für Gel des = ober andere Leistungen, die einer Summe von 300,000 Th. gleich geschätzt werden konnten (3, 1671). Gottorp erfuhr ben Bergang ber Sache, konnte aber nichts dagegen ausrichten, sondern suchte fich vorläufig dadurch zu rachen, daß es sich ben damaligen Feinden Danemark's, den Schweben und Englandern, zu gesellte, aber ohne daß es auf die Oldenburgischen Ungelegenheiten Ginfluß gehabt hatte. Der hierauf erfolgte Tob des Herzogs Joachim Ernst anderte an ber Sache

el gleichfalls nichts weiter, als baß fie von deffen Sohnen. su namentlich von dem Berzoge August, dem die besfall= m figen Gerechtsame bei ber Theilung zufielen, nur um fo m eifriger betrieben wurde. Um fo eher wurde der Prozest nun zu einem balbigen Ende geführt, ba Danemark für ploen mitwirkte. Die Entscheidung erfolgte zu Gunsten 18 August's. Der Rendsburgische Bergleich wurde aufgeho= ben (3. 1673), die Einsprache Gottorps neuerdings ent= ie fraftet (3. 1674) und der Herzog von Ploen bald wirklich inden Besit der Grafschaften gesett (3. 1676). Unmittelbar e darauf geschah dem geschlossenen Vergleiche gemäß die t lebertragung berselben an ben König von Danemark. ber noch in bemfelben Jahre ben Etatsrath Paul von Alingenberg abschickte, die Hulbigung einzunehmen. Nun fah Gottorp gleichfalls keine andere Aussichten mehr vor sich, als nur möglichst wohlseit aus dem Han= del zu kommen, indem es obendrein noch die Nugnie= fung und die Prozeffosten zu erlegen hatte, worüber bann (3. 1681) mit Ploen ein Endvergleich geschloffen wurde, wonach Gottorp statt der auf 177,727 Th. an= geschlagenen Summe etwas über 86,000 Th. in Lande= reien und Gutern bezahlen mußte.

Steich in den ersten Jahren der Alleinherrschaft Christian's 5. kamen die Oldenburgischen Grafschaften in Gefahr, nicht allein von Danemark losgetrennt, fon= dern auch zerftuckelt zu werden. Konig Ludwig 14. von Frankreich zog für Schweden, welches von Da= nemark bekriegt und nunmehr fehr in die Enge getrie= ben wurde, mit feiner gangen Macht gegen Chriftian ins Keld, einerseits die Sicherstellung Schwebens, andererseits die Wiedereinsetzung bes Herzogs von Gottorp in fein ihm von Chriftian genommenes Holfteinsches Gebiet zu erzwingen. Von seinen bisherigen Feinden nunmehr durch Siege oder Friedensschluffe befreit, konnte Frankreich seine ge= bieterische Sprache mit Nachbruck und Thatkraft unterstützen. Demzufolge erfuhren die Oldenburgischen Grafschaften als nachste Danische Besitzung zuerst bie Schrecks nisse des Krieges. Die Stadt Dibenburg selbst hatte sich kaum von dem Schrecken, aber noch lange nicht von ben traurigen Folgen eines furchterlichen Brandes, ber nur wenige Gebaude übrig ließ (3. 1676), erholt, als

Die feindlichen Kriegsschaaren sich naheten. Um 30. Juny 1679 fielen fie, von Joneuse geführt und über Barpftedt kommend, in Delmenhorst ein, burchwateten bei Blankenburg die hunte und begannen nun schonungslos mit Rauben, Plundern und Verwuften. Gegen Dlbenburg hatten die Frangosen zwar nichts, aber seine Noth follte Danemark zur Nachgiebigkeit zwingen. Letteres konnte wohl bartnackigen Widerstand leisten, mußte aber für das Didenburgische Land einstweilen Rettungs: mittel zu bewerkstelligen suchen, welche demselben theuer zu stehen kamen. Und doch fanden die Oldenburgischen Rathe keine andere Sulfe, als fie nur eifrigst zu betreiben. Dies war der Versuch, für eine zu erlegende Rriegssteuer der unangenehmen Gaste los zu werden. Die Sache war aber bereits dahin gediehen, daß man sich jeder Bedingung unterwerfen mußte, und es sich beinahe nur darum handelte, ob es nicht unmöglich sei, Die geforderten Summen aufzubringen; benn außer jenen Truppen des General-Lieutenants Joveuse lagerte jest ber Marschall Crequi mit einem noch starkeren Saufen auf der Ofternburg. Es war zu viel gefordert und Die Dibenburgischen Rathe saben sich baber genothigt, Die Flucht zu ergreifen, verfügten fich aber gleich nach: ber auf Christian's Geheiß nach Bremen, wo fie fobann mit den Franzosen um die Summe von 12/4,000 Th. übereinkamen. Ein Theil mußte sofort nach bem Abzuge der Truppen, der zweite drei Tage darauf, und ber Rest nach vier Monaten in Koln bezahlt werden. Die fonst freien Abelichen sowohl, als die Pflichtigen, mußten biefe Schatzung aufbringen. Indeg verließen die Franzosen wirklich in Folge dieses Bergleiches das Land und schlossen auch mit Danemark zu Fontainebleau (10. Hug.) einen Frieden, der Dibenburg ferner in Gi= cherheit stellte und auch den Herzog von Gottorp wieder in den freien Befit feines Untheils von Solftein fette, womit auch Schweden zu Lunden sich zufrieden er= klarte (3. Sept.)

Das Dibenburg dadurch sehr herunter kam, ist leicht zu denken, und Christian 5. konnte nicht helsen, so sehr er auch den Willen dazu bewies, indem er in Person nach Oldenburg reisete (F. 1681), um sich von der Lage

bes kandes selbst zu unterrichten. Da glaubte er dann zunächst für die äußere Sicherheit sorgen zu müssen, westhalb er, nicht ohne den eitlen Ruhm zu erstreben, der Eründer einer neuen Stadt zu heißen, beschloß, an dem Ausflusse der Fade eine Festung anzulegen und durch mancherlei Vergünstigungen zahlreiche neue Unbauer dabin zu ziehen. Das schon begonnene Unternehmen mußte aber, nachdem es bereits große Summen gekostet hatte, wegen zu befürchtender Verschlammung des Hasens, woburch diese sogenannte Christians durg alle Bedeutssamkeit verloren haben wurde, wieder aufgegeben werden.

Indes waren die Oldenburgischen Grafschaften für Danemark jest ohnehin gefichert; aber nun ging in Ersfullung, worüber die Rathe des Grafen Unton Gunther schon damals ihre Bedenklichkeit geaußert hatten. Die ben Erben des verstorbenen Grafen in Betreff der Allo= dialguter eingeräumten Vortheile konnten bei ber nuns mehr veranderten Lage der Dinge angefochten werben und wurden es. Durch den von Ploen burchgesetten Rechts: fpruch mar ber Rendsburgische Bergleich aufgehoben. und somit hatte auch die darin ftattgehabte Bestimmung feine Berbindlichkeit fur ben jetigen Erblebensberrn. Der Umstand, daß einerseits Ploen bei bem Berkaufs ; Ron= trafte mit Danemark fich bei bem etwaigen Aussterben der Danischen Linie den Ruckfall der Graffchaften bedun= gen hatte, daß andererseits die Ausscheidung der Allos dialguter damals zum großen Schaden des Lehenguts geschehen war, machte, daß der Herzog von Ploen zu= erft auf eine genauere Untersuchung beffen, was in DI= benburg geschehen war, brang, wobei er dann insbesons dere die Beschwerde führte, daß im damaligen Vergleiche viele als wirkliche Leben zu der Grafschaft gehörende Be= sibungen für Allodial-Guter angefehen, und an die Er= ben des verstorbenen Grafen vertheilt worden feien. Aber nicht allein der Herzog von Ploen dachte so, sons bern auch ber Konig von Danemark. Nach bem früheren Bestande bes Rendsburgischen Vergleichs hatte Christian gegen die jest bestehenden Ginrichtungen nichts haben konnen; so aber war er nach einander seines Erb= rechts auf den Olbenburgischen Untheil verlustig erklart und wiederum in die rechtskraftig erworbenen Gerechtsa= me Ploens eingesetzt worden, somit aller früheren eigenen Verbindlichkeiten überhoben, da auch Ploen, als bei dem Rendsburgischen Vergleiche nicht betheiligt, solche nicht hatte.

Solche Grunde, da auch dem Konige Christian die Berftuckelung des Landes immer nachtheiliger vorkam. führten bald Thatlichkeiten herbei, welche nicht wenig bas zu beigetragen haben, die Grenzen des Olbenburgischen Landes wieder auf ihren jetigen Bereich auszudehnen In Betreff Jevers, welches als ein spater erft ermorbes nes Brabantisches Leben nicht mit unter bas Erb. eigenthum Ploens fiel, hatte sich Christian die von dem Französischen Könige Ludwig 14., als dem jetzigen herrn Burgund's, angemaßte Dberlebenshoheit übertragen laffen, und begrundete bemaufolge feine Unspruche gegen Unhalt-Berbst, wo gegenwartig Karl Wilhelm, und Namens beffelben die fürstliche Mutter Sophia Augusta, obschon sie noch im Sabre 1669 mit Danes mark und Gottorp einen im Sinne bes Rendsburgischen genauer bestimmten Bergleich geschloffen hatte, ben Gewaltsamkeiten Chriftian's endlich nicht widerstehen konn: te. Dieser, der unaufhörlichen Gegenreben Spaniens in Betreff ber Lebensherrlichkeit, welche, als nicht zu Burgund, sondern zu Brabant gehörig, ihm bon bem Frangosischen Konige nicht hatte übergeben werden können, mude, nahm Jever mit bewaffneter Hand in Besit (3. 1683) und suchte nun außer dem Lebenrechte auch noch alte Unspruche auf den Besit des Lanbes felbst geltend zu machen. Die Unterhandlungen gin: gen langsam von Statten, ba Karl Wilhelm in ber That um zu große Aufopferungen angesprochen wurde. Doch wurde diefer endlich vom Kaifer in Schutz genommen, und bald kam durch Bermittlung mehrerer Fursten, namentlich des Konigs von Schweden, der Berzoge von Hannover und Zelle wegen Schabloshaltung bes Berzogs von Holstein = Gottorp zu Altona ein Vergleich zu Stande, welcher auch einen hierhin bezüglichen Bertrag mit Unhalt=Berbst zur Folge hatte (3.1689). Nach - diesem verzichtete Christian in jeder Hinficht auf Jeverland, mit Ausnahme ber Anwartschaft im Falle die Berbstische Linie ausstürbe. Der Fürst übernahm eine

Zahlung von 100,000 Th. und trat alles sonstige Erbgut Unton Gunthers, wie auch die Anwartschaft auf die Albenburgischen Guter und Rechte mit Ausnahme Kniphausen's ab. Auch verzichtete er auf seinen Drittheil des Weserzolles.

Nicht viel beffer ging es mit ben Albenburgis sch en Erbstücken. Graf Unton von Albenburg hatte bie Borficht gebraucht, gleich nachdem der Befit Dibenburg's für Danemark, und zwar nach Ploenschen Rechten, entschieden war, sich in einem Bertrage mit Christian 5. fein bisheriges Besithtum zu versichern, jedoch gegen 216= tretung des Weferzolles, wogegen ihm bas Gut Sahn überlaffen wurde, aber mit der Bedingung, bag es für 4000 Th. wieder gurudgenommen werden konnte (3. 1676). Go kam er jeht und auch ferner mit dem Ros nige gut aus, wozu freilich die demfelben zu zwei verschiedenen Malen vorgeftrectten bedeutenden Summen nicht wenig beitrugen. Indeß starb Anton von Aldens burg (3. 1680) und hinterließ funf Tochter erfter Che. nebst einer Wittwe, welche nach seinem Tobe ben Grafen Unton 2. von Aldenburg gebahr (3. 1681). Zwei Schwiegersohne Unton's 1., der Norwegische Statts halter Graf Guldenlew und der Baron Freitag, übernahmen mit der Mutter die Vormundschaft über bas unmundige Kind. Der Streit über die Albenburgischen Besitzungen hatte aber schon gleich nach dem Lode Uns ton's 1. von Aldenburg durch entschiedene Thatlichkeiten begonnen, indem Chriftian fie jest vorläufig bis zu auss gemachter Sache für fich in Befit nehmen ließ (3.1681). Ueber zehn Jahre lang wurde nun theils mit ben Bors mundern wegen ihres eignen Beirathsguts, theils mit der graflichen Mutter in Betreff der Erbftucke ihres Goh= nes verhandelt. Bergleichsversuche, die von Danemark aus freilich nicht fehr mildthatig gestellt waren, ben Bors munbern aber bennoch unter ben Umftanden wohl annehms bar schienen, wurden von der nicht so leicht zu befriedis genden Grafin immer wieder vereitelt, bis bie Sache gulett ohne sie abgethan wurde. Dies geschah, vorzüglich unter ber Bermittlung Breitenau's, in dem foges nannten Aldenburgifchen Eraktate zu Ropens hagen (3. 1693). Die Bormunder entfagten für fich

und ihre Mundel neuerdings bem Weferzolle, ber Vogtei Jabe, Schwen nebst noch andern Besitzungen, verzichte: ten auf die von Unton 1. vorgestreckte Summe, fo wie auf andere, zum Theile von früher her bestehende, theils aus ber Nutnießung der Albenburgischen Guter erwachsene Forderungen. Der König gewährte dagegen den Besit der Vorwerke im Butjadingerlande mit untergeordneter Gerichtsbarkeit, ber - von jest an so genannten -Eblen Berrichaft Barel mit ausgebehnterer Gerichtsbarkeit, und anderer Bortheile, aber Alles mit Borbehalt der Oldenburgischen Oberlandeshoheit und des Ruckfalles bei dem Ausgange weiblicher sowohl als mannlicher Leibeserben; dann auch mit voller Unabhangiakeit die Berrschaft Kniphausen und die sonstigen Albenburgischen Besitzungen im Jeverlande; doch auch biefes wieder mit Vorbehalt der Unwartschaft. Undere nicht erhebliche Bez ffimmungen können hier der Kurze halber nicht mitgetheilt werden. Nur diefes muß noch bemerkt merden, daß Graf Unton 2. bei feiner Bolliabrigfeit diefen Bergleich annahm und bei der Gelegenheit in Betreff Barels für seine Gerichte die Entscheidung bis auf 200 Th. und noch einige andere Vortheile erhielt.

Mit den Verhandlungen über die Gerechtfame und Vorzüge der gräflichen Erben standen auch die Vorzüge und Freiheiten - Privilegien - der übrigen abelichen und anderer Guter in naber Berührung, in fofern bie Befiger berfelben in friberer Zeit meistens burch lanbesherrliche Verleihungen, Schenfungen, Untaufe u. f. m., vorzüglich der eingedeichten Landereien, zu folchem Befibe und zu Freiheiten gelangt waren, welche die zu bebeutenden Deichabgaben — felbst zur Erhaltung der Deis che für die befreiten Landtheile - und zu anderen Strand= kosten Bervflichteten sehr beeinträchtigten. Die Klagen darüber wurden laut geführt, und die Regierung fand sie begründet, erwog auch daneben den durch solche Veräuferungen für bas Land erwachsenen Schaden und gab bemgemäß nach wiederholten Untersuchungen im 3.1688 geeignetere Bestimmungen, wodurch die Privilegien der Einzelnen in zwolf Rlaffen getheilt, nur wenige unbeschrankt gelaffen, die übrigen zu einer billigeren Gleichheit in Gemaßbeit ber Unterthansverhaltniffen herabgefett wurden,

mie es auch bis jest noch meistens geblieben ift. Inzwis schen hatte man auch in anderer hinsicht sein Augenmerk auf die allgemeine Besteuerung - Kontribution gerichtet, fo wie man in Beziehung auf Die Laften ber Einzelnen, als ba find bie von Bauen, Statten, Rotereien u. f. w. schuldigen landesherrlichen Abgaben und Leistungen - Orbinar : Gefalle - bemuht war, ben nicht feltenen Beschwerben abzuhelfen. Die vom Grafen Gunther schon festgesette jährliche Abgabe von 60,000 Th wurde nicht mehr von dem Gesammtvermo= gen, von Landereien, Bieh, Kapitalien u. f. w. genom= men, sondern feit dem 3.1682 nach den liegenden Gruns ben und beren Werth allein berechnet. Imgleichen mur= ben die gutsherrlichen Gefalle und Leistungen dabin er= mäßigt, daß sie, während sie sonst nach zufälligen Um= flanden, 3. B. nach dem schwankenden Fruchtpreise, be= rechnet und eingebracht werden mußten, also bald hoch, bald niedrig waren, nunmehr nach einem festen billigen Durchschnittswerthe an Gelbe geschatt und nach Termi= nen gabtbar gemacht wurden. Alfo war bie Ordnung im 3. 1694 bleibend eingeführt. Gine dem Lande fehr vortheilhafte Einrichtung war auch die neue Bergantungs - Ordnung (3. 1681), wodurch, von ber Behorde verburgte Sypothekenbucher eingeführt. und sonach bem Gingelnen einerseits bei Gelbmangel leich= ter aus der Verlegenheit geholfen wurde, indem er durch solche Magregeln die vorgestreckte Summe hinlanglich ver= burgen konnte, andererseits bei Rauf= Mieth = und fon= fligen Kontrakten bas erworbene Unrecht nach ber Gin= schreibungszeit vorzugsweise gesichert wurde. Huch wur= den darauf die naberen und entfernteren Unrechte in Kon= fursen und öffentlichen Verkäufen begrundet, wo bann gemeinkundige Bekanntmachungen vorhergeben mußten.

Also geschahen in diesen Stücken, so wie nicht minber im Deichwesen, in der Rechtspflege und in der gesammten Verwaltung erhebliche Verbesserungen, wodurch Ehristian der eigentliche Stifter einer sast neuen Versassung geworden ist, wie sie wesentlich noch jest besteht und durch diesen ihren dauernden Bestand also hinlanglich ihre Vorzüge bekundet hat. Nach dem Abgange der eingebornen herrscher war zur Führung der Oberaussicht

ein königlicher Beamter unter bem Titel eines Statt= halters ober Dberlandbroften eingetreten. bem Tobe Unton's von Aldenburg bekleideten ber Graf von Uhlefeld, Freiherr von Sarthaufen, der Graf von Webel, der Obermarschall von Sahn und der Etatsrath von Prigbuer nach einander biesen Posten. Die Kanglei übte die allgemeine Bermaltung und bildete ben oberften Gerichtshof, von dem die Rechtssachen an die Teutsche Kanglei in Co: penhagen und an den König - seltener jett an bas Reichskammergericht — gingen. Das Sebungsmes fen besorgte eine eigne Behorde, welche aus einem Land: rentemeister und einigen beigefügten Rathen beftand. Unter dieser allgemeinen Einrichtung bildeten sich nun die übrigen Berbesserungen in ber niederen Bermaltung. Durch die Errichtung von funf Droftei= Ge= richten (3. 1686), welche viermal im Jahre gehalten werden mußten, namlich zu Didenburg, Chriftians: burg, Dvelgonne, Elsfleth und Delmenhorft, gewann die Rechtspflege einen viel geregelteren Gang. 2113 Barel burch den Aldenburgischen Traktat zurückges geben wurde (3. 1693), fiel Chriftiansburg zu die fer Herrschaft und wurde zerstort; das Gericht aber wurde nach Neuenburg verlegt, das Umt Upen dem: selben einverleibt (3.1698) und später auch Jade, Raftede und Zwischenabn ihm untergeordnet, wogegen Varel ein eignes selbstständiges Gericht bekommen hatte. so wie auch Schwen und Land : Buhrben unter besondere Umtsgerichte famen. Auch murbe ber Stadt Delmenhorst ihre eigene Gerichtsbarkeit zuerkannt.

Es war noch nicht lange so, als man auch biese Drosteig erichte schon wieder eingehen ließ und statt beß die Land gerichte einsührte (J. 1699). Das Geschäft der Landvögte mit ihren Beistigern und Schreibern war, alle vier Wochen die Landgerichte abzuhalten, ansfangs mit geringer, nachmals mit ausgedehnterer Besugnis. Die Aemter Apen und Rastede, so wie die Bogeteien Jade und Zwischenahn zeigten sich vor andern unzustrieden, daß ihnen bei der eingeschränkten Amtsbesugnis durch die weite Entsernung von dem Landgerichtsporte ungemein viele und theure Mühe aufgelegt würde.

Ge wurde für sie jedoch im Ganzen nicht anders. Die Gerichtsbarkeit der Marschvogteien, seit der Einführung der Drosteigerichte von einem Untergerichte zu Elösteth besorgt, blieb auch jeht unter dem Oldenburgischen Landzerichte.

Die Deichangelegenheiten gehorten vor die Regie= rungskanzlei; erforderten aber noch immer viel Muhe und Arbeit. Im Jahre 1680 ftellte man in bem Dbrift= lieutenant von Munnich einen Deichgrafen, und entwarf verschiedene Plane zur besseren Bertheilung ber Deichlasten, kam aber boch bald wieder zu bem alten Grundfage zuruck, wonach Jeglicher fein ihm zugetheiltes Pfand ausbeffern und erhalten mußte, nur daß fur die landesherrlichen und andere befreite Landereien ein foge= nanntes Deichfreiengelb auferlegt wurde, welches von dem Juck des beften Landes 18 Gr., und bei einem neuen Sielbau ein Drittheil des Beitrages ber Pflichti= gen betrug. Außerdem bilbete man zu biefem 3mede ei= ne bedeutende Deichkasse (3. 1694); dennoch aber mußten inzwischen 150,000 Eb. aus ber herrschaftlichen Kalfe vorgeschoffen werden, ba in ben Jahren 1685 und 1686 die Fluten abermals das Land verheert hatten.

Von den Kirchenangelegenheiten ist zu bemerken, daß die sonst alljährigen Kirchenvisitationen aufs dritte Jahr sestgesett wurden. In diese Zeit gehört auch die Einführung des von dem Generalsuperintendenten Nicolaus-Alardus versertigten Katechismus.

8. 9.

Friedrich 4. Christian 6. Friedrich 5. Christian 7. Ende ber Danischen Regierung.

Also war die Danische Regierung, vorzüglich unter der Leitung des Oldenburgischen Kanzlers von Breisten au, wohlthätig für unser Land; allein von der andern Seite war diese Berbindung mit Danemark auch wieder von sehr vielen nachtheiligen Folgen begleitet. Christian 5. starb (3.1699), während die Streitigkeiten mit Holstein=Gottorp noch immer fortbestanden, und